

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juli 1970	Nummer 105
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2005	6. 7. 1970	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz	1136
26	2. 7. 1970	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen in der Form des Sichtvermerks in den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten, Polen, der Tschechoslowakei, der UdSSR, Rumänien, Bulgarien und Ungarn für Verwandtenbesuche im Bundesgebiet	1138
26	6. 7. 1970	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Anerkennung polnischer Pässe und Paßersatzpapiere	1138

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
30. 6. 1970	RdErl. — Zitierweise der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	1138
	Personalveränderungen	
	Innenminister	1138
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 13 v. 1. 7. 1970	1139

I.

2005

Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz

RdErl. d. Innenministers v. 6. 7. 1970 —
I C 2 / 15—20.321

- I. Das Verzeichnis der Aufgaben, die Landesmittelbehörden im Bezirk anderer Landesmittelbehörden übertragen worden sind (Anlage 1 zu dem RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1963 — SMBl. NW. 2005 —), wird wie folgt geändert:

Es werden gestrichen:

- a) nach den Worten
dem Regierungspräsidenten in Aachen
der 2. Absatz
Anerkennungsstelle für forstliches Saat- und Pflanzgut vom 12. Juni 1958 (GV. NW. S. 279 / SGV. NW. 790),
- b) nach den Worten
dem Regierungspräsidenten in Arnsberg
der 3. Absatz
für die Regierungsbezirke Münster und Detmold
Anerkennungsstelle für forstliches Saat- und Pflanzgut vom 12. Juni 1958 (GV. NW. S. 279 / SGV. NW. 790),
- c) die anschließenden Worte
dem Regierungspräsidenten in Detmold
für den Regierungsbezirk Münster
Wahrnehmung der Geschäfte der Staatsforstverwaltung gem. § 1 der Verordnung vom 19. Juli 1960 (GV. NW. S. 300 / SGV. NW. 790),

- II. Das Verzeichnis der Aufgaben, die unteren Landesbehörden im Bezirk anderer unterer Landesbehörden übertragen worden sind (Anlage 2 zu dem RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1963 — SMBl. NW. 2005 —), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:
dem Staatlichen Gewerbeamt Düsseldorf
für den Bezirk der Bergämter in Aachen, Düren, Moers, Köln und Siegen
2. Nummer 3.2 erhält folgende Fassung:
dem Staatlichen Gewerbeamt Bochum
für den Bezirk der Bergämter in Bochum, Bottrop, Castrop-Rauxel, Dinslaken, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen, Hamm, Kamen, Marl und Recklinghausen
3. In Nummer 4.3 wird folgender Absatz angefügt:
für die Bezirke der FA Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd, Neuss, Opladen:
Straf- und Bußgeldsachen
4. In Nummer 4.4 wird der Absatz
Für die Bezirke der FA bis
Steuerstrafsachen
gestrichen.
5. In Nummer 4.9 wird der letzte Absatz wie folgt neu gefaßt:
für die Bezirke der FA Dinslaken (Niederrhein), Duisburg-Hamborn, Duisburg-Nord, Essen-Nord, Essen-Ost, Essen-Süd, Mülheim (Ruhr), Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd, Wesel:
Straf- und Bußgeldsachen
6. In Nummer 4.11 wird der letzte Absatz
für die Bezirke bis Steuerstrafsachen
gestrichen.

7. In Nummer 4.17 wird der letzte Absatz wie folgt neu gefaßt:

für die Bezirke der FA Dülken, Geldern, Grevenbroich, Kempen (Niederrhein), Kleve, Mönchengladbach, Moers, Rheindt:
Straf- und Bußgeldsachen

8. In Nummer 4.32 wird der letzte Absatz wie folgt neu gefaßt:

für die Bezirke der FA Düsseldorf-Mettmann, Lennep, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Wuppertal-Barmen:
Straf- und Bußgeldsachen

9. In Nummer 5.1 wird im Absatz 1 das letzte Wort Steuerstrafsachen

ersetzt durch das Wort
Straf- und Bußgeldsachen

10. Nummer 5.5 erhält folgende Fassung:

5.5 Finanzamt **Bonn-Außenstadt** — keine
(vgl. FA Köln-Körperschaften, Bonn-Innenstadt, Siegburg, Köln-Altstadt, Düsseldorf-Altstadt)

11. Nummer 5.6 erhält folgende Fassung:

5.6 Finanzamt **Bonn-Innenstadt**
(vgl. FA Köln-Körperschaften, Köln-Altstadt, Düsseldorf-Altstadt)
Für den Bezirk des FA Bonn-Außenstadt:

Veranlagung der Körperschaften einschließlich des durch die Körperschaften vorzunehmenden Steuerabzugs vom Arbeitslohn, vom Kapitalertrag und von Aufsichtsratsvergütungen, Grunderwerbsteuer, Verkauf von Börsenumsatzsteuermarken; Kraftfahrzeugsteuer — ohne linksrheinischen Teil des Rhein-Sieg-Kreises —

für die Bezirke der FA Bonn-Außenstadt, Euskirchen, Siegburg:
Straf- und Bußgeldsachen.

12. In Nummer 5.9 wird im Klammerzusatz das Wort Bonn-Stadt

ersetzt durch das Wort
Bonn-Innenstadt

13. In Nummer 5.12 und 5.21 wird im Klammerzusatz jeweils das Wort

Bonn-Stadt
ersatzlos gestrichen.

14. Nummer 5.15 wird wie folgt geändert:

a) im ersten Absatz wird das Wort „Körperschaftsteuer“ ersetzt durch die Worte
Veranlagung der Körperschaften

b) der letzte Absatz

„für die Bezirke der FA Bergheim an der Erft bis Steuerstrafsachen“
wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

für die Bezirke der FA Bergheim an der Erft, Bergisch Gladbach, Gummersbach, Köln-Altstadt, Köln-Land, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Süd, Wipperfürth:

Straf- und Bußgeldsachen

15. Nummer 5.20 erhält folgende Fassung:

5.20 Finanzamt **Siegburg**
(vgl. FA Köln-Körperschaften, Bonn-Innenstadt, Köln-Altstadt, Düsseldorf-Altstadt)

Für den Bezirk des FA Bonn-Außenstadt:

— ohne Stadtteile der Stadt Bonn —
Kraftfahrzeugsteuer

16. In Nummer 6.5 erhält der vorletzte Absatz „für die Bezirke bis Steuerstrafsachen“ folgende Fassung:
für die Bezirke der FA Bielefeld-Land, Bünde (Westfalen), Detmold, Herford, Höxter, Lemgo, Lippstadt, Lübbecke (Westfalen), Minden (Westfalen), Paderborn, Warburg, Wiedenbrück:
Straf- und Bußgeldsachen
17. In Nummer 6.6 wird im vorletzten Absatz das Wort Steuerstrafsachen ersetzt durch das Wort
Straf- und Bußgeldsachen
18. In Nummer 6.17 erhält der vorletzte Absatz „für die Bezirke bis Steuerstrafsachen“ folgende Fassung:
für die Bezirke der FA Arnsberg, Brilon, Dortmund-Außenstadt, Dortmund-Hörde, Dortmund-Nord, Hamm (Westfalen), Meschede, Soest:
Straf- und Bußgeldsachen
19. In Nummer 6.19 erhält die letzte Zeile folgende Fassung:
Grunderwerbsteuer, Kraftfahrzeugsteuer
20. In Nummer 6.21 erhält der letzte Absatz „für die Bezirke bis Steuerstrafsachen“ folgende Fassung:
für die Bezirke der FA Altena (Westfalen), Iserlohn, Lüdenscheid, Olpe, Schwelm, Siegen:
Straf- und Bußgeldsachen
21. In Nummer 6.30 erhält der Klammerzusatz folgende neue Fassung:
(vgl. FA Arnsberg, Bielefeld-Stadt, Dortmund-Süd, Düsseldorf-Altstadt, Münster-Land)
22. In Nummer 6.36 erhält die letzte Zeile folgende Fassung:
Straf- und Bußgeldsachen
23. Nummer 6.39 erhält folgende Fassung:
6.39 Finanzamt **Paderborn** — keine
(vgl. FA Bielefeld-Stadt, Detmold, Dortmund-Süd, Düsseldorf-Altstadt)
24. In Nummer 6.9, 6.26, 6.43 und 6.45 wird im Klammerzusatz jeweils das Wort
Paderborn
ersatzlos gestrichen
25. Die Nummern 7 bis 7.12 werden durch folgende Nummern 7 bis 7.17 ersetzt:
7 Nach der Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen vom 8. Mai 1970 (GV. NW. S. 324 / SGV. NW. 205) sind die nachstehend genannten Kreispolizeibehörden als Kriminalhauptstellen in ihrem Bereich zuständig für die Verfolgung folgender mit Strafe bedrohter Handlungen:
 1. vorsätzliche Tötung,
 2. erpresserischer Kindesraub,
 3. Raubüberfälle auf Geldinstitute und Kassen,
 4. Herstellung und Verbreitung von Falschgeld,
 5. unerlaubte Verbreitung von Rausch- und Betäubungsmitteln,
 6. Brandstiftung.
 Sie sind ferner zuständig für die Verhütung und Verfolgung mit Strafe bedrohter Handlungen auf dem Gebiete des strafrechtlichen Staatsschutzes.
Der **Polizeidirektor Bielefeld** und die **Polizeipräsidenten Bochum, Düsseldorf und Köln** sind als Kriminalhauptstellen für die Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen zuständig, wenn die an diesen Orten bestehenden Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften um die Durchführung von Ermittlungen ersuchen.
- 7.1 Der **Polizeipräsident Aachen**
für die Kreispolizeibezirke Aachen, Düren, Erkelenz, Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg, Jülich, Monschau, Schleiden;
- 7.2 der **Polizeipräsident Bochum**
für den Kreispolizeibezirk Bochum;
- 7.3 der **Polizeipräsident Dortmund**
für die Kreispolizeibezirke Arnsberg, Brilon, Dortmund, Hamm, Iserlohn (Stadt), Iserlohn (Kreis), Lippstadt, Meschede, Soest, Unna;
- 7.4 der **Polizeidirektor Hagen**
für die Kreispolizeibezirke Ennepe-Ruhr-Kreis, Hagen, Lüdenscheid, Olpe, Siegen, Wittgenstein;
- 7.5 der **Polizeipräsident Bielefeld**
für die Kreispolizeibezirke Bielefeld (Stadt), Bielefeld (Kreis), Büren, Detmold, Halle (Westfalen), Herford, Höxter, Lemgo, Lübbecke, Minden, Paderborn, Warburg, Wiedenbrück;
- 7.6 der **Polizeipräsident Düsseldorf**
für die Kreispolizeibezirke Düsseldorf, Düsseldorf-Mettmann, Grevenbroich, Neuss;
- 7.7 der **Polizeipräsident Duisburg**
für die Kreispolizeibezirke Dinslaken, Duisburg, Rees;
- 7.8 der **Polizeipräsident Essen**
für die Kreispolizeibezirke Essen, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen;
- 7.9 der **Polizeipräsident Wuppertal**
für die Kreispolizeibezirke Rhein-Wupper-Kreis, Wuppertal;
- 7.10 der **Polizeidirektor Krefeld**
für die Kreispolizeibezirke Kleve, Krefeld, Moers;
- 7.11 der **Polizeidirektor Mönchengladbach**
für die Kreispolizeibezirke Geldern, Kempen-Krefeld, Mönchengladbach;
- 7.12 der **Polizeipräsident Bonn**
für die Kreispolizeibezirke Bonn, Euskirchen, Rhein-Sieg-Kreis;
- 7.13 der **Polizeipräsident Köln**
für die Kreispolizeibezirke Bergheim, Köln (Stadt), Köln (Kreis), Leverkusen, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis;
- 7.14 der **Polizeipräsident Gelsenkirchen**
für den Kreispolizeibezirk Gelsenkirchen;
- 7.15 der **Polizeipräsident Recklinghausen**
für die Kreispolizeibezirke Borken, Recklinghausen;
- 7.16 der **Polizeidirektor Münster**
für die Kreispolizeibezirke Ahaus, Beckum, Coesfeld, Lüdinghausen, Münster (Stadt), Münster (Kreis), Steinfurt, Tecklenburg, Warendorf;
- 7.17 der **Wasserschutzpolizeidirektor**
ist für seinen Kreispolizeibezirk Kriminalhauptstelle für die Verhütung und Verfolgung mit Strafe bedrohter Handlungen auf dem Gebiete des strafrechtlichen Staatsschutzes. Im übrigen gehört dieser Kreispolizeibezirk jeweils zum Kriminalhauptstellenbereich der angrenzenden Kreispolizeibehörde.

- III. Die Übersicht über die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehen (Anlage 3 zu dem RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1963 — SMBl. NW. 2005 —), wird wie folgt geändert:

In dem Abschnitt

Sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts

werden nach den Worten

Hilfsskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf die Worte angefügt:

Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften Düsseldorf

— MBl. NW. 1970 S. 1136.

26

Ausländerrecht

Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen in der Form des Sichtvermerks in den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten, Polen, der Tschechoslowakei, der UdSSR, Rumänien, Bulgarien und Ungarn für Verwandtenbesuche im Bundesgebiet

RdErl. d. Innenministers v. 2. 7. 1970 —
I C 3 / 43.311 — Ostbl.

Die deutsche Handelsvertretung in Budapest hat nunmehr auch die Aufgaben einer Sichtvermerksbehörde übernommen. Mein RdErl. v. 14. 4. 1969 (SMBl. NW. 26) wird daher wie folgt geändert:

- 1 In Abschnitt I Nummer 2 werden — Ungarn betreffend — die Worte „Bureau de Circulation pour L'Allemagne“ durch die Worte „Handelsvertretung der Bundesrepublik Deutschland — Sichtvermerksstelle —“ ersetzt.
- 2 In Abschnitt III Nummer 3 wird die Überschrift um die Worte „und Ungarn“ ergänzt; in Satz 3 werden die Worte „in der Tschechoslowakei“ gestrichen.
- 3 In Abschnitt III wird Nummer 4 gestrichen.
- 4 Die Nummer 5 des Abschnitts III wird Nummer 4.
- 5 Die Überschrift in Muster 1 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 In Zeile 3 wird hinter dem Wort „Prag“
„/Budapest“
eingefügt;
 - 5.2 die Zeile 4 wird gestrichen;
 - 5.3 die Zeile 5 wird Zeile 4.

— MBl. NW. 1970 S. 1138.

26

Ausländerrecht

Anerkennung polnischer Pässe und Paßersatzpapiere

RdErl. d. Innenministers v. 6. 7. 1970 —
I C 3 / 43.62 — P 6

Die alten polnischen Ausweispapiere sind mit Ablauf des Jahres 1969 ungültig geworden. Alte Ausweise, deren Inhaber sich zu diesem Zeitpunkt im Ausland aufhielten, bleiben — sofern die darin eingetragene Gültigkeitsdauer entsprechend befristet ist — bis zur Rückkehr nach Polen, spätestens bis zum 31. Dezember 1970, gültig. Personen, die über diesen Stichtag hinaus im Ausland bleiben, erhalten von den polnischen Auslandsvertretungen einen Konsularpaß mit befristeter Gültigkeitsdauer in der Form einer Paßeinlage (blankietowy), der zur Rückkehr nach Polen berechtigt.

— MBl. NW. 1970 S. 1138.

II.

Innenminister

Zitierweise der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1970 —
III A 2 — 865/70

1. Die auf Grund des Gesetzes vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514) mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 geänderte Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist am 11. August 1969 (GV. NW. S. 656) neu bekanntgemacht worden. Das Gesetz ist jetzt wie folgt zu zitieren:

„Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020)“.

2. Durch § 77 des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588) ist jedoch § 68 der Gemeindeordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1970 geändert worden. § 68 der Gemeindeordnung ist danach ausnahmsweise bis zu einer erneuten Änderung der Gemeindeordnung wie folgt zu zitieren:

„§ 68 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588/SGV. NW. 2020)“.

— MBl. NW. 1970 S. 1138.

Personalveränderungen

Innenminister

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Polizeipräsident — Düsseldorf —

Kriminaloberrat W. Haas zum Kriminaldirektor

Polizeipräsident — Duisburg —

Kriminaloberrat H. Wilmsen zum Kriminaldirektor

Polizeipräsident in Wuppertal

Kriminaloberrat G. Bauer zum Kriminaldirektor

Polizeirat K. Gallert zum Polizeiberrat

Polizeipräsident — Köln —

Kriminaloberrat W. Hamacher zum Kriminaldirektor

Polizeirat H. Krauß zum Polizeiberrat

Polizei-Institut, Hilstrup

Kriminaloberrat E. Röbmann zum Kriminaldirektor

Landeskriminalamt, Düsseldorf

Kriminaloberrätin Dr. I. Matthes zur Kriminaldirektorin

— MBl. NW. 1970 S. 1138.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 13 v. 1. 7. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		übereinstimmenden und sich widerspruchsfrei ergänzenden Aussagen dieser drei Zeugen verurteilt. OLG Hamm vom 18. Juli 1969 — 1 Ss 475/69	156
Verwaltungsvorschriften zu dem Gesetz vom 8. November 1960 (GV. NW. S. 352) betreffend die Übertragung von Entscheidungen über Anträge nach §§ 23 bis 30 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz auf dem Gebiet der Strafrechtspflege und des Vollzugs auf das Oberlandesgericht Hamm	149	3. StPO § 60 Nr. 1. — Wird im Berufungsverfahren ein Zeuge vereidigt, der ursprünglich als Teilnehmer mit angeklagt war, in der ersten Instanz aber wegen erheblichen Schwachsinn gemäß § 51 I StGB rechtskräftig freigesprochen worden ist, so muß ausdrücklich festgestellt werden, daß der Zeuge vom Wesen und der Bedeutung des Eides eine genügende Vorstellung hat. OLG Hamm vom 25. April 1969 — 3 Ss 293/69	156
Gewährung von Urlaub an Strafgefangene; hier: Urlaub für Strafgefangene, die von einem Gericht des Landes Nordrhein-Westfalen verurteilt worden sind und ihre Strafe in einer Vollzugsanstalt außerhalb des Landes verbüßen	150	4. StPO §§ 314, 341. — Eine lediglich mit dem Handzeichen eines Geschäftsstellenbeamten versehene Rechtsmitteleinlegungsschrift der Staatsanwaltschaft entspricht nicht der vorgeschriebenen Schriftform. OLG Düsseldorf vom 11. Juni 1969 — 2 Ss 121/69	157
Bekanntmachungen	150	Kostenrecht	
Hinweise auf Rundverfügungen	151	1. BRAGEBO §§ 86, 87, 97. — Nimmt der Pflichtverteidiger die Revision erst nach Ablauf der durch § 345 I StPO bestimmten Monatsfrist zurück, ohne daß bis dahin Revisionsanträge gestellt und eine Begründung nach der genannten Vorschrift abgegeben waren, so steht ihm für die Rücknahmeerklärung keine Gebühr zu. OLG Hamm vom 30. Mai 1969 — 2 Ws 43/69	158
Personalnachrichten	151	2. VwGO § 42 I, § 189 I; GKG § 4, § 114 III; KostVfG § 22. — Der Kostenbeamte darf im Verfahren der verwaltungsgerichtlichen Anfechtungsklage vom Kläger mangels einer diesen regelmäßig treffenden materiellen Beweislast keinen Auslagenvorschuß anfordern. — Die notwendigen außergerichtlichen Kosten einer Partei im Verwaltungsrechtsstreit bei einer erfolgreichen Erinnerung und Beschwerde gegen eine Kostenanforderung sind der Staatskasse aufzuerlegen. OVG Münster vom 6. Juni 1969 — IV B 202/69	158
Gesetzgebungsübersicht	153	3. GG Art. 65 S. 2; ZPO § 91 I. — Wird die Bundesrepublik Deutschland in einem Rechtsstreit durch mehrere Ressortminister vertreten, so kann sie gleichwohl von dem unterlegenen Gegner nur die Kosten eines Prozeßbevollmächtigten erstattet verlangen. Die Vertretungsregelung in Art. 65 S. 2 GG kann nicht zu einer Vervielfachung der von dem Gegner zu erstattenden Kosten führen. OLG Köln vom 7. Februar 1969 — 8 W 80/68	159
Rechtsprechung		4. ZPO § 91. — Die Erstattungsfähigkeit von Detektivkosten ist nicht davon abhängig, daß sich ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Arbeit des Detektivs und der richterlichen Entscheidung aus der Entscheidung selbst ergibt (abweichend von OLG Düsseldorf in NJW 1969, 560). OLG Hamm vom 10. Juni 1969 — 15 W 170/69	159
Zivilrecht			
1. BGB §§ 125 ff., 460. — An die Widerlegung der Vermutung, daß ein schriftlich abgeschlossener Vertrag die Vereinbarungen der Parteien vollständig enthält, sind dann besonders strenge Anforderungen zu stellen, wenn sich eine Partei auf mündliche Nebenabreden beruft, die dem Vertrag ein von ihr ständig benutztes Formular zugrunde legt. — Ein Automobilverkäufer handelt dann grobfahrlässig, wenn er einen in Zahlung genommenen und von ihm taxierten gebrauchten Pkw nicht untersucht. Entgehen ihm deshalb Mängel des in Zahlung genommenen Pkw, so findet § 460 BGB Anwendung. OLG Köln vom 8. Juli 1969 — 9 U 231/68	154		
2. VVG § 23. — Zum Umfang der Behauptungslast und zum Begriff des Repräsentanten bei § 23 VVG. OLG Köln vom 20. Juni 1969 — 15 U 119/68	155		
Strafrecht			
1. StGB § 68. — Die Verjährung wird durch eine richterliche Vernehmung des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren nicht unterbrochen, wenn die Vernehmung das Verfahren gar nicht fördern kann, sondern offensichtlich nur zum Zweck der Unterbrechung der Verjährung durchgeführt wird. OLG Hamm vom 25. Juli 1969 — 1 Ss 338/69	155		
2. StPO § 62. — Es begründet die Revision, wenn der Richter die Nichtvereidigung von drei Belastungszeugen damit begründet, daß keine Aussage für sich allein ausschlaggebend und eine Änderung der Aussage unter Eid nicht zu erwarten sei, den Angeklagten aber auf Grund der			

**VERBINDUNGEN
muss man haben ...**



**...durch's Telefon
nach drüben** ☎

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.